

Verein Guatemala-Zentralamerika

Statuten

Präambel

Die Begriffe "Mitglieder" (auch Vorstandsmitglieder) beziehen sich auf männliche und weibliche Personen.

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1: Name

Unter dem Namen "Verein Guatemala-Zentralamerika", im Folgenden "Verein" genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 uff ZBG mit Sitz in Küsnacht/ZH.

Artikel 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Der Verein unterstützt und fördert nachhaltige Entwicklungsprojekte in Guatemala und in Zentralamerika, insbesondere von Schul- und Ausbildungsstätten. Er kann zu diesem Zweck auch andere Organisationen und Einrichtungen in Zentralamerika unterstützen, die den gleichen Zweck erfüllen. "Nachhaltig" sind diejenigen Projekte, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Anforderungen optimal erfüllen.

Artikel 3:

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

2. Mitgliedschaft

Artikel 4: Mitglieder

Jede natürliche Person ab 16 Jahren und jede juristische Person kann Mitglied werden. Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Vereins oder im persönlichen Einsatz für den Vereinszweck verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. In ganz besonderen Fällen kann zurückgetretenen Präsidenten auch der Titel des Ehrenpräsidenten zuerkannt werden.

Artikel 5: Beginn

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anmeldung und der Einzahlung des Mitgliederbeitrages unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Artikel 6: Ende, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen mit dem Ableben des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb- oder übertragbar. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre

gröblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

3. Organisation und Leitung

Artikel 7: Organe

Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

3.a Vereinsversammlung

Artikel 8: Ordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich bis spätestens April zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins. über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 9: Ausserordentliche Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Artikel 10: Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Stimmenzähler
- Aufnahme von Mitgliedern
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Entlastung der geschäftsleitenden Organe
- Beschlussfassung über die vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge

- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind, u.a. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder über den Vorstand und der Kontrollstelle.
- Statutenänderung. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder notwendig
- Auflösung des Vereins. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern notwendig.

3.b Vorstand

Artikel 11: Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Artikel 12: Kompetenzen

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des Vereins notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand resp. der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Grundlegende Schriftstücke (Verträge, Vollmachten etc) bedürfen zur Verpflichtung des Vereins einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied (Kollektivunterschrift). Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (ca. vier Mal pro Jahr) oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Artikel 13: Wahlen

Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Wahlrecht, d.h. die Wahl in den Vorstand, steht allen natürlichen Personen, die Mitglieder sind, zu.

3.c Kontrollstelle

Artikel 14: Zusammensetzung

Als Kontrollstelle werden jeweils zwei Revisoren durch die Vereinsversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Anstelle von natürlichen Personen kann auch eine renommierte Revisionsgesellschaft gewählt werden.

Artikel 15: Aufgaben

Die Jahresrechnung ist vom Kassier der Kontrollstelle mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen. Die Kontrollstelle erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

4. Rechnungswesen

Artikel 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst per 31. Dezember

Artikel 17: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Vermögenserträgen
- Erlösen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Spenden

Artikel 18: Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied bezahlt einen Vereinsbeitrag, der auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Verschiedenes

Artikel 19: Verpflichtungen/Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20: Auflösung des Vereins

Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen an eine Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung zu überweisen.

Artikel 21: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20.11.1992.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die ausserordentliche Vereinsversammlung vom 25. Oktober 2001 von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern genehmigt und treten am 26. Oktober 2001 in Kraft.

Küsnacht, 25. Oktober 2001

Der Präsident: Beat Schneider

Die Vizepräsidentin: Esther Gut